



# **Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages**

## **(Kurbeitragssatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Samerberg folgende Satzung:

### **§ 1 Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon anhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **§ 2 Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet

### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Einrichtung des Kurbeitrags**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

### **§ 4 Höhe des Kurbeitrags**

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet; der An- und Abreisetag gelten als 1 Aufenthaltstag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag 1,00 €
- (3) Kinder bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

## **§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet in der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

## **§ 6 Einhebung und Haftung**

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sind verpflichtet, mittels nummerierter Vordrucke der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde bzw. die zur Erhebung eingerichtete Meldestelle abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.

## **§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer**

(1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, ist ein Jahrespauschalbetrag in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

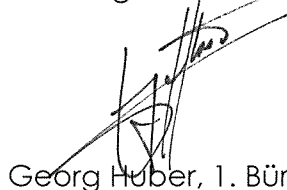
(2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.02.1996 und die Änderungen vom 01.01.2002 und 01.01.2006 außer Kraft.

Törwang, 10.12.2007



Georg Huber, 1. Bürgermeister